

Satzung über die Straßenreinigung ¹⁾
(Straßenreinigungssatzung – StrRS)

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119) und des § 10 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 08.06.2003 (GVBl. S. 166), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Arolsen in ihrer Sitzung am 18.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

Teil I
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1
Übertragung der Reinigungspflicht

Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.

§ 2
Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 HStrG) alle öffentlichen Straßen,
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage, Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) Die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
 - b) die Parkplätze,
 - c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
 - d) die Gehwege,
 - e) die Überwege,
 - f) Böschungen, Stützmauern u. a.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbaustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und -einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3
Verpflichtete

- (1) Verpflichtete i. S. dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Diese Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt gegenüber verantwortlich.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.

¹⁾ WLZ vom 26.11.2010; **Berichtigung Anl. 1 zu § 10:** STVV v. 16.12.2010; WLZ v. 20.12.2010

- (3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.
- (4) Wird die Straßenreinigungseinheit durch mehrere Straßen erschlossen, so gilt die Verpflichtung zur Reinigung nur für eine Straße. In diesem Falle regelt der Magistrat die Zuordnung der Grundstücke zu der zu reinigenden Straße sowie die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht zu erfüllen ist, durch Bescheid.
- (5) Dient das Kopfgrundstück als Garagengrundstück (Garagenhof) oder als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge, so regelt der Magistrat durch Bescheid die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht von den einzelnen Miteigentümern zu erfüllen ist, sowie die im einzelnen zu reinigende Fläche.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- a) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 - 9),
- b) den Winterdienst (§§ 15 und 16).

§ 5

Verschmutzung durch Abwasser

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerblichen Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

Teil II

ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 6

Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitten/Straßenteilen) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzuggräben geschüttet werden.

§ 7

Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmittle - zu reinigen.

- (2) Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 8 Reinigungszeiten

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar

- a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr,
b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr
zu reinigen.

§ 9 Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

Teil III ÖFFENTLICHE STRASSENREINIGUNG

§ 10 Öffentliche Straßenreinigung

- (1) Für die in der Anlage 1 (Straßenverzeichnis) aufgeführten Straßen werden die zur allgemeinen Straßenreinigung Verpflichteten von der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 2 a + e dieser Satzung entbunden. Für diese Straßen übt die Stadt Bad Arolsen die allgemeine Straßenreinigung als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.
- (2) Die Reinigung erfolgt einmal wöchentlich.
- (3) Der Magistrat ist nicht verpflichtet aber berechtigt, weitere Straßen in die Anlage 1 (Straßenverzeichnis) aufzunehmen. Änderungen und Ergänzungen sind ortsüblich bekannt zu geben.
- (4) Für die Grundstücke, die durch in der Anlage 1 (Straßenverzeichnis) aufgeführte Straßen erschlossen werden, haben die Grundstückseigentümer das Recht und die Pflicht (Anschluss- und Benutzungszwang) sich der öffentlichen Straßenreinigung zu bedienen.

§ 11 Straßenreinigungsgebühren

- (1) Zur Deckung der durch die Durchführung der öffentlichen Straßenreinigung entstehenden Kosten, erhebt die Stadt Bad Arolsen Straßenreinigungsgebühren von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1.
- (2) Die Straßenreinigungsgebühren errechnen sich nach den Frontmetern des jeweiligen Grundstückes entlang der es erschließenden öffentlichen Straße.
- (3) Im Falle von Teil- oder Vollhinterliegergrundstücken wird anstelle der Frontmeterlänge bzw. bei Teilhinterliegergrundstücken zusätzlich zur Frontmeterlänge des angrenzenden Teils des Grundstückes eine fiktive Frontlänge zugrunde gelegt. Sie bemisst sich nach der der es erschließenden Straße zugewandten Grundstücksseite. Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite dann, wenn sie parallel zur Straße oder in einem Winkel von weniger als 45° zu ihr einschließlich ihrer gedachten geradlinigen Verlängerung verläuft.
- (4) Wird ein Grundstück von mehreren zu reinigenden Straßen erschlossen, wird die Straßenreinigungsgebühr für alle nach Abs. 2 ansatzfähigen Grundstücksseiten erhoben. Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.
- (5) Die Straßenreinigungsgebühr beträgt 0,70 € je angefangenen Frontmeter/ Jahr.

§ 12

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats in dem die öffentliche Straßenreinigung beginnt.
- (2) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die öffentliche Straßenreinigung eingestellt wird.
- (3) Falls die öffentliche Straßenreinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die öffentliche Straßenreinigung – insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder andere Begebenheiten – in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- (4) Falls die öffentliche Straßenreinigung aus Witterungsgründen – insbesondere Frost und Schnee – eingestellt bzw. in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

§ 13

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Bei erstmaliger Heranziehung zu den Straßenreinigungsgebühren wird ein Bescheid erteilt.
- (2) Die jährliche Anforderung der Straßenreinigungsgebühren erfolgt mit Gebührenbescheid. Hierin werden auch die Fälligkeiten für Vorauszahlungsbeträge und deren Höhe festgesetzt.

§ 14

Anzeigepflicht

Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet jede die Gebührenerhebung beeinflussende Änderung (z.B. Verkauf, Erwerb oder Teilung des Grundstückes) dem Magistrat der Stadt Bad Arolsen anzuzeigen.

Teil IV

WINTERDIENST

§ 15

Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 - 9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.
- (3) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.
- (4) Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der in § 15 Abs. 2 festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.
- (5) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.

- (6) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (7) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - aufzuhacken und abzulagern.
- (8) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (auf Abs. 4 und 7 wird verwiesen) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (9) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (10) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

§ 16

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 15 Abs. 6) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 15 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 15 Abs. 2 - 4 Anwendung.
- (3) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebauten Gehwege und ähnliche, dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile (auf § 2 Abs. 3 wird verwiesen) müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 15 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.
- (6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 15 Abs. 8 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 15 Abs. 10 gilt entsprechend.

Teil V

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 17

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles - die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzliche oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 den Straßen, Rinnen, Gräben und Kanälen, Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zuleitet,
 2. entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
 3. entgegen § 6 Abs. 5 den Straßenkehricht nicht ordnungsgemäß beseitigt,

4. entgegen § 9 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
 5. entgegen § 14 der Anzeigepflicht nicht nachkommt,
 6. entgegen § 15 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege und Überwege innerhalb der in § 15 Abs. 10 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
 7. entgegen § 15 Abs. 6 keinen Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang räumt,
 8. entgegen § 15 Abs. 9 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
 9. entgegen § 16 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege, die Überwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 15 Abs. 10 genannten Zeiten unverzüglich so bestreut, dass Gefahren nicht entstehen können,
 10. entgegen § 16 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in voller Breite und Tiefe, die Überwege nicht in einer Breite von 2 m abstumpft,
 11. entgegen § 16 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage treten die §§ 1 – 11 und der § 22 Abs. 1 Nr. 1 - 4 der Satzung über die Ordnung auf und an den Straßen, Wegen, Plätzen und Grünflächen in der Stadt Bad Arolsen vom 05.02.1986 und die Gebührenordnung zu der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Bad Arolsen vom 25.06.1974 außer Kraft.

Bad Arolsen, den 22.11.2010

Der Magistrat
van der Horst
Bürgermeister

Anlage 1 zu § 10

Straßenverzeichnis

Kernstadt Bad Arolsen	Jahnstraße	Werlsbreite
Ahornstraße	Kaulbachstraße	Weserstraße
Akazienweg	Kirchplatz (nur ungepflasterte Fahrbahn)	Wetterburger Straße
Albert-Schweitzer-Straße	Kleine Allee	Wilhelm-v.-Humboldt-Straße
Am Arolser Holz	Knusterweg	Zolderstraße
Am Driesch	Königin-Emma-Straße (nur ungepflasterte Fahrbahn)	
Am Jägerhof	Königsberg (ohne Marktstraßen)	Stadtteil Helsen
Am Leitegraben	Königsbergallee	Am Brandbaum
Am Schlossteich	Korbacher Straße	Am Klei
Am Südhang	Krummelstraße	Am Tannenwäldchen
Am Tannenkopf	Külter Weg	Auf der Heide
Am Tiergarten	Landauer Straße	Auf der Höhe
Am Vorhof	Lindenstraße	Bathildisstraße
An der Bullungsburg	Marie-Calm-Straße (nur ungepflasterte Fahrbahn)	Dessauer Straße
Antoniterstraße	Mozartstraße	Diemelstraße
Auf der Heide	Neuer Garten	Dresdener Straße
Auf der Höhe	Orpestraße	Eilhäuser Straße (nur ungepflasterte Fahrbahn)
August-Koch-Straße	Ostlandsiedlung	Eisenacher Straße
Bachstraße	Otto-Hahn-Straße	Erfurter Straße
Bahnhofstraße	Parkstraße	Gartenstraße
Bathildisstraße	Paulinenstraße	Hebbergweg
Beethovenstraße	Pestalozzistraße	Heisterweg
Bickeweg	Pommernstraße	Helser Weg (bis Kreuzung Zum Bicketal)
Birkenweg	Prof.-Klapp-Straße	In der Käufe
Bodelschwinghstraße	Pyrmonter Straße	In der Strothe
Braunser Weg	Rathausstraße	Kirchstraße
Bunsenstraße	Rauchstraße	Köhlerhagen
Christianenburg	Remmeker Ring	Korbacher Straße
Domänenweg	Robert-Wetekam-Straße	Leipziger Straße
Ederstraße	Rosenweg	Luisenthal
Einsteinstraße	Rothweilstraße	Magdeburger Straße
Elsa-Brändström-Straße	Sägemühle	Marsberger Straße
Flandernweg	Schartenbergstraße	Mühlenweg (von Kreuzung Prof.-Bier-Str. bis einschl. Mühlenweg 3 Flurstück 216/4 und Prof.-Bier-Str. 80 Flurstück 241/2)
Fohlenkamp	Schlesienstraße	Neue Straße
Frankenfurt	Schlossstraße	Nordhäuser Straße (nur ungepflasterte Fahrbahn)
Friedrich-Anton-Ullrich-Straße	Steinmetzstraße	Penken Ecke
Fröbelstraße	Teichstraße	Piperlingsbusch
Fürstenallee	Telemannstraße	Prof.-Bier-Straße
Georg-Fieseler-Weg	Tilsiter Straße	Rauchstraße
Georg-Friedrich-Straße	Tischbeinstraße	Schanzenstraße
Große Allee inkl. Mittelweg	Tränketalstraße	Trillerweg
Hasenzaun	Twistestraße	Valentinstraße
Helenenstraße	Uhlengrund	Voßkamp
Helisosteig	Unter den Eichen	Waldstraße
Hofgarten	Uplandstraße	Weimarer Straße
Hünighäuser Weg	Varnhagenstraße	Zum Kleeberg (nur Flurstück 416)
In den Siepen	Violinenstraße	
In der Strothe	Watterweg	